

## 26. **Lehrprofessuren - ein Beitrag zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen an den Universitäten**

**Lehrprofessuren bewahren die Einheit von Forschung und Lehre. Sie ermöglichen Lehrschwerpunkte und zusätzliche Studienplätze an den Universitäten.**

**Lehrprofessoren haben zwar eine höhere Lehrverpflichtung als andere Universitätsprofessoren. Aber: Knapp ein Drittel ihres Zeitbudgets steht für Forschung zur Verfügung.**

**Die Universitäten müssen ihre ablehnende Haltung aufgeben und Lehrprofessuren einrichten. Das Land muss die Universitäten auffordern, die gesetzlichen Möglichkeiten dafür zu nutzen.**

### 26.1 **Forschung und Lehre - Aufgabe aller Hochschulen**

Forschung und Lehre sind zentrale Aufgaben der Universitäten und der Fachhochschulen. Gute Lehre und gute Forschung bedingen einander. An den Universitäten nimmt die Grundlagenforschung einen erheblichen Raum ein. Fachhochschulen betreiben praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und fördern die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.<sup>1</sup> Hier überwiegt das Aufgabenfeld Lehre.

### 26.2 **Lehr- oder Forschungsorientierung - eine Frage des wissenschaftlichen Personals**

Die Personalstruktur und die Lehrverpflichtung der Wissenschaftler spiegeln wider, ob Hochschulen als Ganzes oder einzelne Bereiche einer Hochschule eher lehr- oder eher forschungsorientiert ausgerichtet sind. Die Lehrverpflichtung bezieht sich auf die Vorlesungszeit und wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Woche angegeben. Eine LVS beträgt 45 Minuten, an der Musikhochschule in den künstlerischen Fächern 60 Minuten.

Die Personalstruktur der Universitäten ist sehr differenziert. Zum hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal gehören Professoren, Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Das wissenschaftliche Personal der Fachhochschulen besteht zu über 80 % aus Professoren. Hinzu kommen an allen Hochschulen nebenberuflich tätige Lehrbeauftragte.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> § 94 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28.02.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 184, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.02.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 34, berichtigt S. 67.

<sup>2</sup> Sonderbericht 2011 des LRH, S. 57 ff.

Die Lehrverpflichtung und die Ermäßigungsmöglichkeiten regelt das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Wissenschaftsministerium) durch die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)<sup>1</sup>:

#### Lehrverpflichtung von Professoren

	Lehrverpflichtung in LVS
Forschungsprofessur (Universität) <sup>2</sup>	4 bis 6
„Normale“ Professur (Universität)	9
Lehrprofessur (Universität) <sup>3</sup>	12
Professur (Fachhochschule)	18

Das Land hat 2007 die gesetzlichen Voraussetzungen für Lehrprofessuren geschaffen. Die Universitäten sollten damit die Möglichkeit erhalten, gezielt auf erhöhten Lehrbedarf zu reagieren.<sup>4</sup>

Nur die Universitäten verfügen über einen ausgeprägten akademischen Mittelbau. Die Lehrverpflichtung umfasst eine Spannbreite von 4 bis zu 20 LVS je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses.<sup>5</sup> Befristet beschäftigte Wissenschaftler, denen im Rahmen ihrer Dienstaufgabe Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen gegeben wird, haben eine Lehrverpflichtung von 4 LVS. Je höher ihr Anteil am wissenschaftlichen Personal ist, desto geringer ist die durchschnittliche Lehrverpflichtung je Wissenschaftler. So betrug 2009 die durchschnittliche Lehrverpflichtung des akademischen Mittelbaus an der forschungsorientierten Universität Kiel 4,8 LVS je Wissenschaftler, während dessen Lehrverpflichtung an der Universität Flensburg bei 9,6 LVS lag.<sup>6</sup>

### 26.3 Lehr- oder forschungsorientierte Personalstruktur - das Präsidium entscheidet

Das Präsidium entscheidet über die Besetzung freier Professuren und deren Ausschreibung. Darin sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben.<sup>7</sup> Das Präsidium kann außer „normalen“ Professuren mit Aufgaben in Forschung und Lehre auch Lehrprofessuren mit überwiegen-

<sup>1</sup> Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 01.08.2008, zuletzt geändert durch LVO vom 23.08.2011, NBl. MWV. Schl.-H., S. 70.

<sup>2</sup> § 60 Abs. 2 HSG i. V. m. § 5 Ziff. 2 LVVO.

<sup>3</sup> § 60 Abs. 2 HSG i. V. m. § 5 Ziff. 1 LVVO.

<sup>4</sup> Gesetzesbegründung der Landesregierung zum Entwurf des Hochschulgesetzes, Landtagsdrucksache 16/1007 vom 28.09.2006, Begründung zu § 60 Abs. 2.

<sup>5</sup> § 4 Abs. 1 Ziff. 4 bis 7 und Abs. 2 Ziff. 3 und 4 LVVO.

<sup>6</sup> Sonderbericht 2011 des LRH, S. 62.

<sup>7</sup> § 62 Abs. 1 und 2 HSG.

der Tätigkeit in der Lehre oder Forschungsprofessuren mit Aufgaben ganz oder überwiegend in der Forschung ausschreiben.<sup>1</sup> Dem Wissenschaftsministerium ist die Ausschreibung rechtzeitig vor der Veröffentlichung anzuzeigen; es kann innerhalb von 3 Wochen nach Eingang widersprechen.

Das Präsidium hat bei der Stellenbesetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter über die Art der Beschäftigung und damit über die Lehrverpflichtung zu entscheiden.

Die Personalstruktur und die durchschnittliche Lehrverpflichtung je Wissenschaftler sind wesentliche Steuergrößen für die Personalausgaben je Studienplatz bzw. Studierendem. Je niedriger die Lehrverpflichtung der Wissenschaftler, desto höher sind die Personalausgaben je Studierendem. Der LRH hat anhand von Modellrechnungen nachgewiesen, dass bei gleichem Mitteleinsatz 5.440 oder 7.328 Studienanfängerplätze geschaffen werden können.<sup>2</sup> Entscheidend ist die Struktur des wissenschaftlichen Personals.

#### 26.4 **Lehrprofessur - Forschung bleibt möglich**

Lehrprofessuren haben eine Lehrverpflichtung von 12 LVS. Die Lehrveranstaltungen binden bei 31 Vorlesungswochen 279 Zeitstunden pro Jahr. Darüber hinaus unterliegen Professoren keiner Arbeitszeitregelung wie andere Beamte (bzw. Beschäftigte).<sup>3</sup> Professoren teilen ihre Arbeitszeit außerhalb der Vorlesungen, Seminare, Übungen etc. frei ein. Sie sind aber verpflichtet, während der Vorlesungszeit an mindestens 3 vollen Tagen pro Woche von Montag bis Freitag am Dienort anwesend zu sein.<sup>4</sup>

Ungeachtet dessen ist für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen<sup>5</sup> im Hochschulbereich auch für Professoren die Jahresarbeitszeit von Beamten der Besoldungsgruppe A 15 und höher zugrunde zu legen. Die effektive Jahresarbeitszeit dieser Beamten betrug 2011 nach Abzug von Urlaub und anderen Ausfallzeiten 1.689 Zeitstunden.<sup>6</sup>

Der Wissenschaftsrat<sup>7</sup> hat empfohlen, 20 % der Professuren als Lehrprofessuren zu besetzen. Der Lehrprofessur ordnet er dabei folgende Anteile

<sup>1</sup> § 60 Abs. 2 HSG.

<sup>2</sup> Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 26.8.

<sup>3</sup> § 1 der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung - SH AZVO-) i. d. F. vom 07.01.2002, zuletzt geändert durch LVO vom 08.09.2010, GVOBl. Schl.-H. S. 575.

<sup>4</sup> § 60 Abs. 1 HSG.

<sup>5</sup> Siehe § 7 Abs. 2 LHO.

<sup>6</sup> Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein 2011 und 2012, hrsg. vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, S. 8.

<sup>7</sup> Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten, Drs. 7721-07, S. 5 f., [www.wissenschaftsrat.de](http://www.wissenschaftsrat.de).

des Zeitbudgets zu:

- 60 % für lehrbezogene Aufgaben,
- 10 % für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management,
- 30 % für Forschung.

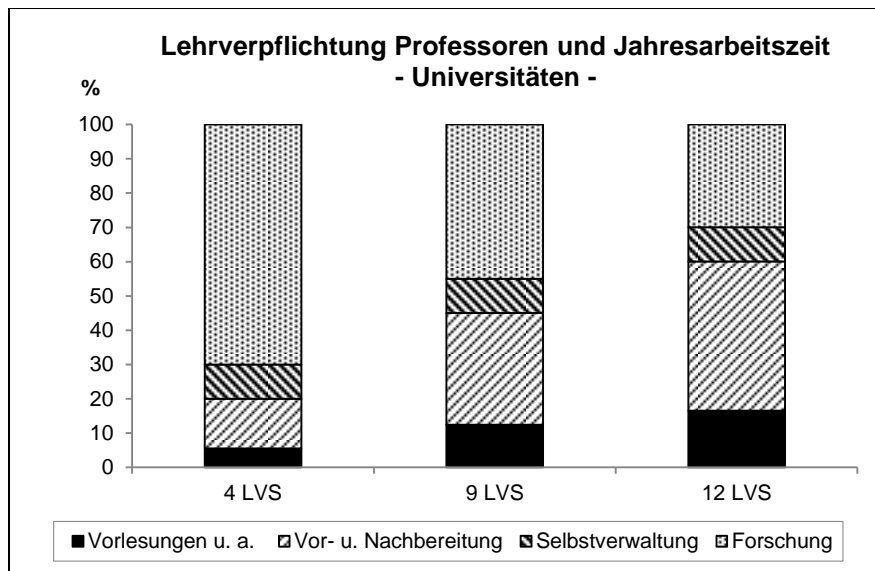
Daraus ergeben sich folgende Zeitbudgets für die verschiedenen Aufgabenfelder:

#### Lehrprofessur und Jahresarbeitszeit

Aufgaben	Stunden
Lehrbezogene Aufgaben	1.013
Selbstverwaltung und Management	169
Forschung	507
Effektive Jahresarbeitszeit	1.689

Die lehrbezogenen Aufgaben umfassen die Lehrveranstaltungen (279 Zeitstunden) und sonstige Aufgaben wie Vor- und Nachbereitung, Prüfungen und Sprechstunden für Studierende (734 Zeitstunden). Das heißt: Je Zeitstunde für Lehrveranstaltungen hat der Lehrprofessor 2,6 Zeitstunden für diese sonstigen Aufgaben zur Verfügung.

Bei Universitätsprofessoren mit einer niedrigeren Lehrverpflichtung als 12 LVS steigt das Zeitbudget für Forschung und damit dessen Anteil an der Jahresarbeitszeit. Bei 9 LVS ist das Verhältnis zwischen Lehre und Forschung gleichgewichtig:



Der Vergleich zeigt: Lehrprofessoren haben zwar eine höhere Lehrverpflichtung als andere Universitätsprofessoren. Aber: Knapp ein Drittel ihres

Zeitbudgets steht für Forschung zur Verfügung. Von einer Reduzierung auf bloße Lehre kann nicht die Rede sein.

#### 26.5 **Lehrprofessuren - ein Beitrag zu besseren Lehr- und Studienbedingungen**

Die Universitäten Kiel, Lübeck und Flensburg verfügen über 477 Planstellen für Professoren (Besoldungsgruppe W 3 und W 2; ohne klinische Medizin).<sup>1</sup> Wenn von den 477 Professuren 20 % bzw. 95 als Lehrprofessuren genutzt würden, erhöht sich die Lehrkapazität der Universitäten um 285 LVS pro Semester. Die zusätzliche Lehrkapazität könnte für bessere Lehr- und Studienbedingungen oder mehr Studienplätze eingesetzt werden.

Innerhalb einer Universität sind Lehrprofessuren geeignet, Lehrschwerpunkte zu bilden. Sie bieten sich vor allem dort an, wo die für den Bachelorabschluss geforderte Berufsbefähigung im Vordergrund steht.<sup>2</sup>

#### 26.6 **Professuren an Fachhochschulen - überwiegend lehrorientiert**

An den Fachhochschulen steht das Aufgabenfeld Lehre im Vordergrund.<sup>3</sup> Ob bei einer Lehrverpflichtung von 18 LVS noch ein Zeitkontingent für Forschung verbleibt, hängt von der benötigten Zeit für Vor- und Nachbereitung, Prüfungen und Beratung der Studierenden ab. Zu berücksichtigen ist im Vergleich zu Universitäten, dass die Unterrichtszeit der Fachhochschulen 8 Wochen länger ist als an den Universitäten.<sup>4</sup>

Größere Spielräume für Forschung und Technologietransfer entstehen nur, wenn das Präsidium die Lehrdeputate aufgabenbezogen ermäßigt. Die Präsidien verfügen dafür über ein Ermäßigungskontingent.<sup>5</sup> Außerhalb dieser Kontingente können Fachhochschul-Professoren in besonderen Fällen eine Deputatsminderung von bis zu 10 LVS für Forschungsprojekte erhalten, wenn aus den Drittmitteln Lehraufträge im selben Umfang vergeben werden (sog. „Freikauf“).<sup>6</sup> So ergibt sich folgende Verteilung:

<sup>1</sup> Stellenpläne der Universitäten 2011 und 2012 (Grundhaushalt), Anlage zu Kap. 0620 MG 06 Titel 685 21 (Universität Kiel), Titel 685 22 (Universität Lübeck), Titel 685 23 (Universität Flensburg); in die Grundhaushalte der Universitäten Kiel und Lübeck verlagerte Planstellen der klinischen Medizin siehe Stellenplan zu Kap. 0620 MG 02 Titel 685 25.

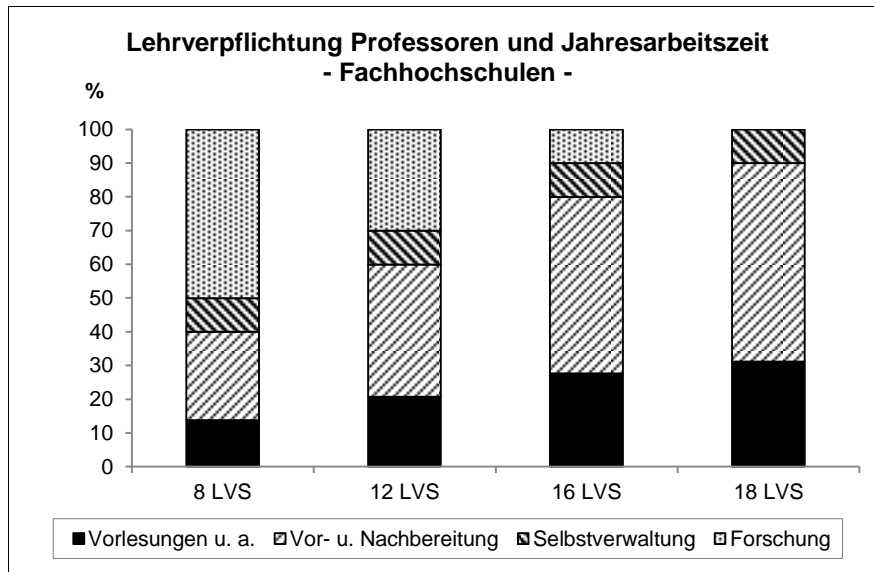
<sup>2</sup> Sonderbericht 2011 des LRH, S. 28 und S. 186 f.

<sup>3</sup> § 94 HSG.

<sup>4</sup> § 47 HSG.

<sup>5</sup> § 8 Abs. 1 bis 4 LVVO.

<sup>6</sup> § 8 Abs. 5 LVVO.



Im Ergebnis wird die Jahresarbeitszeit von 1.689 Stunden nur dann nicht überschritten, wenn Fachhochschul-Professoren mit einer Regellehrverpflichtung von 18 LVS je Zeitstunde für Lehrveranstaltungen nicht mehr als 1,9 Zeitstunden für sonstige lehrbezogene Aufgaben (Vor- und Nachbereitung, Prüfungen) aufwenden. Zum Vergleich: Universitätsprofessoren stehen dafür 2,6 Zeitstunden zur Verfügung.<sup>1</sup>

An den Fachhochschulen bestehen jedoch mittelfristig keine Spielräume, die Lehrverpflichtung der Professoren zu senken. Eine generelle Absenkung für alle Professoren vermindert die Lehrkapazität und würde dazu führen, dass Studienplätze abgebaut werden müssten. Das ist bei steigenden Studierendenzahlen nicht zu vertreten. Forschungsaktive Professoren können durch individuelle Lehrermäßigungen Zeitbudgets für Forschung erhalten.

## 26.7 Empfehlungen

Lehrprofessuren an Universitäten bewahren die Einheit von Forschung und Lehre. Sie leisten einen Beitrag, die Lehrkapazität kostenneutral zu erhöhen. Die Universitäten müssen diese Möglichkeit nutzen, um den Anforderungen im Bereich Lehre gerecht zu werden:

- Die Qualität der Lehre muss verbessert werden. Professoren mit dem Aufgabenschwerpunkt Lehre tragen dazu bei.
- Zusätzliche Studienplätze müssen vor allem für den doppelten Abiturientenjahrgang 2016 geschaffen werden.

Das Wissenschaftsministerium muss bei den Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 darauf hinwirken, dass Lehrprofessuren eingerichtet werden.

<sup>1</sup> Vgl. Tz. 26.4.

## 26.8 **Stellungnahmen**

Die **Universitäten** lehnen Lehrprofessuren ab:

Die **Universität Kiel** hebt hervor, dass Forschung und Lehre gleichrangige Aufgaben nach HSG seien. Sie macht geltend, dass die neuen Studienstrukturen bereits mit einem erheblichen Anstieg von Verwaltungstätigkeiten und Prüfungsbelastungen verbunden seien. Die Akzente weiter in Richtung Lehre zu verschieben hieße, die bereits entstandene Schieflage zu verstärken. Die Universität Kiel sieht darin eine Gefahr für die Exzellenz in der Forschung. Lehrprofessuren ohne gleichzeitige Einführung von Forschungsprofessuren würden bei unveränderten Curricularnormwerten einen erheblichen Anstieg von Studienplätzen bedeuten. Die zusätzliche Lehrkapazität könne nicht für bessere Lehr- und Studienbedingungen eingesetzt werden.

Die **Universität Lübeck** verweist auf den unterschiedlichen Auftrag von Universitäten und Fachhochschulen. Die unterschiedliche Lehrverpflichtung solle nicht als Grundlage dazu dienen, das Gleichgewicht zwischen Forschung und Lehre an den Universitäten über Lehrprofessuren zu verschieben. Lehrprofessuren seien nur dann sinnvoll, wenn zugleich Forschungsprofessuren eingerichtet würden. Durch eine solche Kompensation entstehe aber kein Plus in der Lehre.

Die **Universität Flensburg** teilt mit, dass die Einrichtung von Lehrprofessuren von den Kolleginnen und Kollegen der Universität kritisch gesehen würde.

Die **Fachhochschule Lübeck** hält - im Gegensatz zur Universität Lübeck - die Unterschiede zwischen der Lehrverpflichtung an Universitäten und an Fachhochschulen für nicht mehr sachgerecht. Forschung sei nicht nur Aufgabe der Universitäten, sondern auch der Fachhochschulen. Ungeachtet dessen werde die Lehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen nur bei nachgewiesener Forschungstätigkeit in relativ bescheidenem Umfang ermäßigt, wobei die Forschungsleistungen in der Vergangenheit deutlich gestiegen seien.

Die **Fachhochschule Flensburg** weist daraufhin, dass die durchaus wünschenswerte Reduktion der Lehrverpflichtung kapazitätsneutral nur durch eine Aufstockung des Lehrpersonals kompensiert werden könne. Die hohe Regellehrverpflichtung sei dann problematisch, wenn Fachhochschulen und Universitäten kooperieren. Unter diesem Aspekt würde das Präsidium eine Konvergenz der Lehrverpflichtungen begrüßen.

Das **Wissenschaftsministerium** bezieht sich auf die ablehnende Haltung der Universitäten zu Lehrprofessuren und auf deren geringe Karrierechancen. Dennoch werde das Wissenschaftsministerium bei den Gesprächen

zur nächsten Zielvereinbarungsperiode die Einrichtung von Lehrprofessuren thematisieren.

Der **LRH** bleibt bei seiner Empfehlung.

Er hat weder vorgeschlagen, die Spitzenforschung einzustellen noch sämtliche Professuren in Lehrprofessuren umzuwandeln. Erforderlich sind Schwerpunktsetzungen nicht nur in der Forschung (Exzellenzcluster), sondern auch in der Lehre. Der LRH verweist auf den Wissenschaftsrat, der ein breites Spektrum an Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb der Hochschullandschaft aufgezeigt hat. Insbesondere die Universitäten hat er aufgefordert, eine stärkere Binnendifferenzierung auch zugunsten lehrorientierter Bereiche zu entwickeln und die dafür erforderlichen Anpassungen der Personalstrukturen vorzunehmen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Drucksache 10387-10, S. 9, [www.wissenschaftsrat.de](http://www.wissenschaftsrat.de).